



Badischer Kegler – und Bowlingverband e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 18.01.2011

Badischer Kegler - und Bowlingverband e.V.

Geschäftsordnung

1.0 Allgemeines

1.1 Zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen gibt sich der Badische Kegler - u. Bowlingverband e.V. (BKBV), gem. Ziffer 5 der BKBV - Satzung die nachstehende Geschäftsordnung.

2.0 Einberufung

2.1 Soweit die Satzungen und Ordnungen des BKBV nichts anderes bestimmen, hat die Einberufung von Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen schriftlich zu erfolgen und ist durch den jeweiligen Vorsitzenden vorzunehmen.

2.2 Die Einladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
Der Einladung soll eine Tagesordnung beigelegt sein.

2.3 Der geschäftsführende Vorstand ist über die Einberufung rechtzeitig zu informieren. Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen, die mit finanziellen Mitteln des BKBV verbunden sind, müssen vom **geschäftsführenden** Vorstand genehmigt werden.

3.0 Versammlungsleitung

3.1 Veranstaltungen, Sitzungen oder Tagungen werden von dem Vorsitzenden des einberufenen Organs oder bei dessen Verhinderung, durch den Stellvertreter geleitet.

3.2 Bei Eröffnung der Versammlung ist festzustellen, dass diese ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
Weiterhin ist die vorgesehene Tagungsordnung zu genehmigen. Über evtl. Einsprüche oder Änderungen gegen diese, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.3 Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind in Listen zu erfassen. Ebenso die Mitglieder von BKBV - Organen mit beratender Stimme.
Die Liste ist Bestandteil der Versammlungsniederschrift.

3.4 Über alle Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen ist eine Versammlungsniederschrift (Protokoll) zu führen.

Die Niederschrift (Protokoll) muss enthalten:

- a) Datum und Ort;
- b) Stimmrechte (namentliche Aufführung der stimmberechtigten Teilnehmer / Ziffer 3.3.);
- c) Beschlussfassungen in der Reihenfolge der Behandlung.

3.4.1 Beschlüsse müssen im Wortlaut niedergeschrieben sein.

- 3.4.2 Die Versammlungsniederschrift (Protokoll) ist vom Protokollführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter unterschrieben zu genehmigen sowie den Teilnehmern spätestens 21 Tage danach zugänglich zu machen. Erfolgt im Anschluss der Zustellung nach weiteren 14 Tagen kein Einspruch, gilt die Niederschrift (Protokoll) als angenommen.
- 3.4.3 Die Originalfertigungen der Niederschrift (Protokolle) mit den Anlagen sind bei der Geschäftsstelle des BKBV aufzubewahren.

4.0 Ordnungsrecht

- 4.1 Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Im Besonderen kann er Unterbrechungen oder den Abbruch der Versammlung anordnen, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten noch anwesend ist oder eine ordnungsgemäße Weiterführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist.
- 4.2 Der Versammlungsleiter hat Teilnehmer, die den Ablauf der Versammlung stören zu rügen und, wenn erforderlich, einen Ordnungsruf zu erteilen. Stellt der Teilnehmer sein Verhalten nicht ein, so hat der Versammlungsleiter das Recht, diesen auszuschließen.

5.0 Redeordnung

- 5.1 Die Tagesordnung wird in der genehmigten Reihenfolge beraten.
- 5.2 In jeder Versammlung, Sitzung oder Tagung ist im Protokoll eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Worterteilung hat der Versammlungsleiter. Wortmeldungen können an andere weitergegeben werden, sofern es sich um die gleiche Sache handelt.
- 5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache, ohne Eintragung in die Rednerliste, das Wort ergreifen.
- 5.4 Die Redezeit kann durch Beschluss der Teilnehmer eingeschränkt werden.
- 5.5 Der Versammlungsleiter kann einem Redner, der nicht zur Sache spricht „zur Sache“ oder „Ordnung“ rufen, gegebenenfalls das Wort entziehen. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 5.6 Zur Berichtigung und Geschäftsordnung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 5.6.1 Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und in sachlicher Form abgegeben werden.
- 5.7 Über Anträge auf Abschluss der Aussprache ist nach Verlesen der noch auf der Rednerliste eingetragenen je einem das Wort „dafür“ und „dagegen“ zu erteilen. Wird der Antrag angenommen, ist nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.

- 5.8 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Versammlungsleiter die Sache als abgeschlossen.
- 5.9 Persönliche Erklärungen können außerhalb der Tagesordnung abgegeben werden, sofern diese dem Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt wurden.

6.0 Anträge

- 6.1 Anträge müssen spätestens 5 Tage vor dem Termin abgegeben werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6.2 Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter, als Dringlichkeitsantrag, mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit des Antrages ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 6.3 Ergeben sich aus der Beratung eines Antrages Verbesserungen, Kürzungen oder Erweiterungen, kann ein dazu gestellter Antrag ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen werden.
- 6.4 Alle Anträge müssen schriftlich und mit einer Begründung eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift gelten als nicht eingereicht.

7.0 Stimmrecht

- 7.1 Stimmrecht haben alle berechtigten Teilnehmer und die Organe des BKBV, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7.2 Stimmberechtigt in allen Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen sind die satzungsgemäß zugelassenen Teilnehmer, sofern die Bestimmung Ziffer 7.1. dieser Geschäftsordnung erfüllt ist.
- 7.3 Kein Stimmrecht haben Teilnehmer, deren Rechte z. Zt. der Abstimmung ruhen.
- 7.4 Ein Stimmberechtigter darf nicht abstimmen, wenn der Beschluss ihn selbst betrifft.
- 7.5 Stimmberechtigung in den Organen des BKBV haben nur deren ordentliche Mitglieder.

8.0 Abstimmungen

- 8.1 Bei Anträgen über die gleiche Angelegenheit hat der Versammlungsleiter die Abstimmung so zu bringen, dass über den weitest gehenden zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Vor der Abstimmung ist jeder Antrag nochmals zu verlesen. Zusatzanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.2 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben vorgenommen werden. Bestehen über das Ergebnis einer Abstimmung Zweifel, so kann die Gegenprobe durchgeführt werden. Nach Durchführung der Gegenprobe beschließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

- 8.3 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangt.
- 8.4 Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist und die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Organe werden grundsätzlich in Versammlungen oder Sitzungen gefasst.
- 8.5 Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
Bei der Beschlussfassung, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
Stimmenthaltungen werden jedoch nicht gezählt.
- 8.6 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9.0 Wahlausschuss und Wahlen

9.1 Wahlausschuss

- 9.1.1 Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 9.1.2 Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- 9.1.3 Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, der Versammlung bekannt gegeben und die Gültigkeit im Protokoll schriftlich bestätigt.
- 9.1.4 Abstimmungsunterlagen sind entsprechend Ziffer 3.4.3. GSO aufzubewahren.

9.2 Wahlen

- 9.2.1 Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt werden.
Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.
- 9.2.2 Die Wahlen sind entsprechend der genehmigten Tagesordnung durchzuführen.
- 9.2.3 Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitwilligkeit das Amt zu übernehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- 9.2.4 Bei mehreren Kandidaten ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Tritt auch hier Stimmgleichheit ein, erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten bis einer die einfache Mehrheit erreicht.
- 9.2.5 Die Wahlen der BKBV - Organe; BKBV - Kommissionen; Jugend; Lehrwesen; Schiedsrichter werden nur zur Kenntnis genommen.

10.0 **Beschlussfähigkeit**

- 10.1 Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmberechtigten bei der Abstimmung anwesend ist.
- 10.2 Ist die Beschlussfähigkeit binnen einer Stunde nicht mehr gegeben, kann der Versammlungsleiter nach einer weiteren Stunde eine neue Versammlung ansetzen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 10.3 Die Beschlussfähigkeit der BKBV - Organe ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

11.0 **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wird durch Beschlussfassung des BKBV - Gesamtvorstandes vom 18.01.2011 wirksam und tritt sofort in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung des BKBV - Gesamtvorstandes.

(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV).